

Benutzungsordnung
für den Jugendtreff Saffig
vom 15.02.1995

§ 1

Trägerschaft

- 1.) Der Jugendtreff ist eine öffentliche gemeinnützige Einrichtung der Ortsgemeinde Saffig.
- 2.) Der Jugendtreff dient zur Kommunikation der Jugendlichen verschiedener Altersgruppen und Interessen. Zum Betreten des Jugendtreffs berechtigt sind Jugendliche von 14 bis 25 Jahren.
- 3.) Träger ist die Ortsgemeinde Saffig.

§ 2

Verwaltung

- 4.) Die Verwaltung des Jugendtreffs obliegt einem gewählten Vorstand.
- 5.) Der Vorstand setzt sich aus fünf Saffiger Jugendlichen zusammen. Die Wahlen hierzu erfolgen jährlich unter Aufsicht des Ortsbürgermeisters (Stellvertreters). Nach Möglichkeit sollte ein Erwachsener (Volljährigkeit) Mitglied des Vorstandes sein.
- 6.) Gewählt werden können nur Saffiger Jugendliche im Alter zwischen 14 und 25 Jahren.
- 7.) Einmal monatlich soll eine Vorstandssitzung stattfinden. Der Termin für die Vorstandssitzung ist mit dem Ortsbürgermeister (Stellvertreter), der jederzeit berechtigt ist, daran teilzunehmen, rechtzeitig abzustimmen.
- 8.) Die Beschlüsse des Vorstandes werden in einfacher Mehrheit gefaßt. Es müssen jedoch mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sein.
- 9.) Der Ortsbürgermeister (Stellvertreter) prüft die Vorstandsentscheidungen auf ihre Rechts- und Gesetzmäßigkeit und entscheidet im Zweifelsfall abschließend. Bei Bedarf sind Entscheidungen dem Jugendausschuß zur Vorberatung vorzulegen.
- 10.) Neben dem Ortsbürgermeister hat jedes Vorstandsmitglied einen Schlüssel des Jugendtreffs. Für Öffnungstage soll vom Vorstand ein Dienstplan eingerichtet werden. Ggf. kann der Ortsbürgermeister (Stellvertreter) einen Dienstplan anfordern. Der Jugendtreff ist nur solange geöffnet, wie ein Vorstandsmitglied anwesend ist.

§ 3

Nutzung

11.) Die Einrichtung des Jugendtreffs ist pfleglich zu behandeln.

/ 2

- 2 -

12.) Den Anweisungen der Vorstandsmitglieder ist innerhalb des Jugendtreffs Folge zu leisten.
Der Vorstand kann diese Anweisungen ggf. mit einem Hausverweis durchsetzen.

13.) Der Ortsbürgermeister (Stellvertreter) kann im Einzelfall für Jugendliche ein Benutzungsverbot des Jugendtreffs auf Zeit aussprechen.

14.) Im Jugendtreff ist grundsätzlich
- Rauchen verboten
- Alkohol verboten

15.) Bei Veranstaltungen kann in vorheriger Absprache mit dem Ortsbürgermeister (Stellvertreter) eine Ausnahme zugelassen werden.

16.) Anfragen hierzu sind grundsätzlich eine Woche vorher bei der Gemeindeverwaltung zu stellen.

17.) Die Lautstärke der Musikanlage ist nach den Anweisungen des Ortsbürgermeisters (Stellvertreters) nur bis zu einer bestimmten Lautstärke (Kennzeichnung auf der Musikanlage) erlaubt.

18.) Vor dem Jugendtreff sind Störungen der Nachbarn zu vermeiden.

§ 4

Öffnungszeiten

19.) Die regelmäßigen Öffnungszeiten des Jugendtreffs bestimmt der Vorstand im Benehmen mit dem Ortsbürgermeister (siehe auch § 2 Nr. 7 bis 9).

20.) Die Öffnungszeiten des Jugendtreffs werden im Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde bekanntgegeben.

21.) Ausnahmen von den Öffnungszeiten für Veranstaltungen sind in vorheriger Absprache mit dem Ortsbürgermeister (Stellvertreter) möglich.

§ 5

Inkrafttreten

22.) Änderungen oder Ergänzungen der Benutzungsordnung kann nur der Ortsgemeinderat beschließen.

Die Benutzungsordnung tritt am 15.02.1995 in Kraft.

Hoffmann
Ortsbürgermeister